



<b>Weisung</b>	<b>1404.1</b>	<b>08.05.2025</b>
<b>Freizeit und Erholung im Wald (PC-b)</b>		
<input type="checkbox"/>	<i>Neue Weisung</i>	<b>Inkrafttreten: 01.01.2025</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Aktualisierung der Weisung 1404.1 vom 03.02.2022</i>	
<i>Verteiler:</i>	<input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem amtsinternen Server</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Internet</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>Informationen per E-Mail an die :</i> - <i>Leiter der Forstkreise</i> - <i>Sektionschefs des WNA</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>auf Anfrage:</i> - <i>Revierförster, Waldbewirtschafter und -eigentümer</i> - <i>andere Ämter oder betroffene Instanzen</i> - <i>spezialisierte Planungsbüros</i>	
<i>Hinweis :</i>	<i>Die verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten aus Gründen der Vereinfachung gleichermassen für das weibliche wie das männliche Geschlecht.</i>	

## Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen .....	2
2.	Ziele und Anwendungsbereich .....	2
3.	Inkrafttreten .....	2
4.	Ziele und zu erbringende Leistungen.....	2
5.	Berechnung der Suvention.....	4
6.	Vertrag, Abrechnungen und Berichte .....	4
6.1.	Mehrjähriger Vertrag .....	4
6.2.	Abrechnungen und Berichte .....	4

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen, Artikel 64 Bst. b (WSG, SGF 921.1).

Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR, SGF 921.11).

Verordnung vom 30. März 2004 über die kantonalen Beiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen, Art. A1-6 (SGF 921.16).

## 2. Ziele und Anwendungsbereich

Das Ziel dieser Weisung ist die Subvention von Leistungen, die die **Betriebseinheiten öffentlicher Wälder** zugunsten der Freizeit und Erholung im Wald erbringen. Diese kantonale Subvention wird dem Produkt PC-b zugeordnet.

Die Zielsetzungen, die zu erbringenden Leistungen und die jährlichen Subventionspauschalen wurden definiert. Konkret sind folgende Massnahmen betroffen:

- zusätzliche Kosten für die Schaffung, Pflege oder Verjüngung von Beständen;
- regelmässige Wiederinstandsetzung forstlicher Infrastruktur (vermehrter und intensiverer Unterhalt der Walderschließung).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau und Unterhalt von Freizeit- und Erholungseinrichtungen (wie Bänke, Informationstafeln, Vita-Parcours) sowie die Beseitigung der von den Besuchern abgelagerten Abfälle nicht in den subventionierten Massnahmen inbegriffen sind. Defizitärer Holzeinschlag aus Sicherheitsgründen in der Umgebung von Erholungseinrichtungen im Wald wird aus dem Tatbestand FP-D subventioniert.

## 3. Inkrafttreten

Diese kantonale Weisung ist auf die ab dem 1. Januar 2025 umgesetzten Massnahmen anwendbar.

## 4. Ziele und zu erbringende Leistungen

	Ziel	Leistungen	Ergänzungen für die Umsetzung
1	Zusatzmassnahmen für die Sicherheit von Drittpersonen während Waldarbeiten werden umgesetzt.	Absperrung der Wege und Einrichtungen, Kontrolle, intensive Information und Kommunikation.	Intensive Signalisation der Arbeiten und ständige Überwachung der Zufahrt: Bänder, Schilder, Plachen, Mannsperrung, Einrichtung von Umleitungen. Aktives Informieren der Passanten während Holzschlags (ein Mitarbeiter, ist beauftragt, die Arbeiten zu erklären). Allfällige Information vor dem Holzschlag (z. B. Aufstellen von Informationstafeln oder Verteilen von Infoblättern in den Briefkästen der Umgebung).

2	Spezielle waldbauliche Massnahmen für die Waldbesucherinnen und -besucher werden umgesetzt.	Aussichtsfenster, Erhaltung wertvoller, ungefährlicher Bäume (alt, ästhetisch, spezielle Form), Pflanzung besonderer Bäume und Sträucher für die Ästhetik, Schlagabraum, feine Eingriffe.	Bei waldbaulichen Massnahmen die Freizeit und Erholung im Wald einbeziehen. Soweit möglich Wünsche und Anliegen von Eigentümern und Besucherinnen/Besuchern berücksichtigen. Auf die Vielfalt der Baumarten und -formen abzielen (z. B. durch tiefe Äste). Sorgfältig arbeiten, auf den Feinschliff achten. Keine Spurrinnen erzeugen oder diese auffüllen. Schlagabraum wegbringen, hacken oder aufhäufen.
3	Die von der Öffentlichkeit stark begangenen Wege sind in gutem Zustand.	Wege werden häufiger und intensiver als normal unterhalten.	Jährliche Kontrolle und Unterhalt wenn nötig. Unterhalt während und nach den Arbeiten; Unterhalt nach Wetterereignissen (z. B. Gewitter, Sturm, Nassschnee). Säuberung der Fahrbahn (Äste, Blätter, Erde, Steine). Verschleisschicht in gutem Zustand. Mähen der Wegränder. Mähen der Wege, um den Zugang für die Spaziergänger/innen zu erleichtern.
4	Der Wald ist vor Schäden durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher geschützt.	Zäunen von Jungwald und Nachpflanzung.	Falls notwendig, den Jungwald vor Betreten und Triebsschäden schützen. Ergänzungspflanzung im Fall von Ausfällen oder Schäden. Aufstellen von Informationstafeln. Kanalisation der Fussgängerströme.
5	Akzeptanz von erschwertem Zugang bei Arbeiten und Behinderungen bei Holzlagerung und Beladen der Lastwagen (zum Beispiel durch parkierte Fahrzeuge).		

## 5. Berechnung der Subvention

Für jede Gemeinde wird die Dichte der Einwohner pro Hektar Wald auf dem Gemeindegebiet berechnet und als Gewichtungsfaktor verwendet.

Der Gewichtungsfaktor gilt in jeder Gemeinde auf die von der Betriebseinheit verwaltete Fläche angewandt, ohne Schutzwälder oder Perimeter, die hauptsächlich der Biodiversität vorbehalten sind. Die Waldfläche in Gemeinden, deren Einwohnerdichte unter 3 Einwohnern pro Hektare Wald liegt, wird nicht berücksichtigt.

Die Gesamtfläche nach Gewichtung wird für jede Betriebseinheit mit der Jahrespauschale multipliziert. Das Resultat entspricht der jährlichen Subvention der Betriebseinheit.

Jährliche Subventionspauschale in Franken pro Hektare nach Gewichtung	Fr 4.10 pro gewichtete Hektare
---	--------------------------------

Die Pauschale umfasst alle Kostenarten (direkte und indirekte Kosten, Gebühren usw.).

## 6. Vertrag, Abrechnungen und Berichte

Die Weisung 1000.2 "Abwicklung der Subventionsdossiers" stellt das anzuwendende Verfahren vor.

Die Unterschriftskompetenzen durch den Staat Freiburg sind in der Weisung 1001.3 über die Zuständigkeit bei Verpflichtungen des Amtes gegenüber Dritten geregelt.

### 6.1. Mehrjähriger Vertrag

Die Gewährung einer Subvention ist Gegenstand eines fünfjährigen Vertrages zwischen dem Staat Freiburg und einer Betriebseinheit.

Die Betriebseinheit unterschreibt den Vertrag zur Gewährung von Subventionen, womit sie sich verpflichtet:

- die Wälder unter Berücksichtigung der Freizeit und Erholung im Wald zu verwalten,
- die für die Zielerreichung notwendigen Leistungen umzusetzen
- einen Jahresbericht einzureichen

Die Betriebseinheit ist dafür zuständig, das schriftliche Einverständnis der Eigentümer einzuholen, die sie vertritt. Diese Beziehung verpflichtet den Staat nicht als Subventionsinstanz. Diese Bestimmung richtet sich an erster Linie an von Eigentümern verwaltete Körperschaften.

### 6.2. Abrechnungen und Berichte

Die zentrale Forstverwaltung erfasst im Juni eine **jährliche Abrechnung** in GESUB und richtet die Subvention vorbehaltlich der verfügbaren Kredite aus.

Der Revierförster und der Leiter des Forstkreises kontrollieren jedes Jahr die umgesetzten Ziele und Leistungen.

Die Betriebseinheit unterbreitet dem Forstkreis bis Mitte Februar einen Bericht zum Vorjahr, der folgende Elemente umfasst:

- Evaluierung der Zielerreichung
- Beschrieb der erbrachten Leistungen
- verfügbare Angaben zu Ausgaben und Einnahmen der Freizeit- und Erholungsfunktion
- Bemerkungen

Der Forstkreis übermittelt der zentralen Forstverwaltung die Jahresberichte samt Stellungnahme bis Ende Februar.

Der Sektionschef verfasst regelmässig einen zusammenfassenden Bericht.

*unterzeichnete französische Fassung*

Dominique Schaller  
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die Direktion der Institutionen,  
der Land- und Forstwirtschaft

*unterzeichnete französische Fassung*

Didier Castella  
Staatsrat, Direktor

#### **Anhänge**

-

Anhang 1 : Vorlage Vertrag zur Gewährung von Subventionen

Anhang 2 : Berichtsvorlage

Anhang 3 : Sicherheit und Verantwortung im Wald. Sorgfaltspflicht und Kostentragung. Vollzugshilfe für Forstfachleute

Anhang 4 : Biketrails und Bikepisten im Wald, Kanton Freiburg. Kriterien für die Projektevaluation des WNA

Anhang 5 : Qualitative Beurteilung des Handlungsbedarfs - Bäume in der Nähe von besonderen Einrichtungen. Mobile Application oder Excel-Datei

Anhang 6 : Veranstaltungen im Wald. Merkblatt für die Bearbeitung von Gesuchen im WNA.